

14 junge Leute beginnen ein duales Studium bei Zollner

AUSBILDUNG Die angehenden Studenten bekamen am Freitag in Zandt ihre Verträge überreicht. Vier von ihnen werden am Chamer Technologie-Campus studieren.

VON LEO SCHMIDBAUER

ZANDT. Wie schon vor einigen Wochen hat die Zollner Elektronik AG am vergangenen Freitag ihre künftigen Auszubildenden nach Zandt eingeladen. Diesmal fanden sich die angehenden „dualen Studenten“ mit ihren Eltern im Ausbildungszentrum zu einer Informationsveranstaltung mit Firmenbesichtigung ein.

Um dem Fachkräftemangel rechtzeitig entgegenzuwirken, unterstützt die Zollner Elektronik AG in diesem Jahr 14 junge Leute, indem sie ihnen ein duales Studium ermöglicht. Neben dem Studium an einer Hochschule hat man während der Semesterferien und zu vorgegebenen Zeiten die Möglichkeit, alle für die künftige Tätigkeit als Ingenieur oder Betriebswirt interessanten Bereiche im Unternehmen kennenzulernen: Von der Entwicklung über das Qualitätsmanagement bis hin zum Einkauf.

Sprachkenntnisse sind gefragt

Die Studenten werden so optimal auf ihren späteren Einsatz bei der Zollner Elektronik AG vorbereitet. Sie erhalten dafür eine Ausbildungsvergütung und selbst die Studiengebühren werden vom Unternehmen getragen.

Ausbildungsleiter Manfred Huber übernahm wieder die Begrüßung der Gäste und Firmenvertreter. Auch diesmal ließen es sich der Aufsichtsratsvorsitzende und Firmengründer Manfred Zollner sowie sein Sohn Ludwig Zollner (Vorstand Personal & Automotive) nicht nehmen, ein paar Worte an



Per Handschlag wurden 14 junge Leute am Freitag bei der Zollner AG in Zandt willkommen geheißt. Sie absolvieren ab September ein duales Studium – vier von ihnen am Technologie-Campus in Cham. Foto: cls

die künftigen Mitarbeiter zu richten, bevor sie den Studenten ihre Ausbildungsverträge überreichten. Manfred Zollner betonte dabei besonders, dass er immer auf junge Leute gebaut habe. Vor allem sollten die englischen Sprachkenntnisse nicht vernachlässigt werden, um für die internationalen Kontakte gut gerüstet zu sein.

Der kaufmännische Ausbilder Josef Pielmeier gab noch einige wichtige Informationen rund um das Thema Ausbildung. Schließlich hatten die Besucher die Gelegenheit, das Hauptwerk der Zollner Elektronik AG in Zandt im Rahmen einer Betriebsführung noch besser kennenzulernen. Fünf der künftigen Studenten sind bereits seit ihrer Ausbildung im Unternehmen. Die meisten von ihnen haben sogar die duale Berufsausbildung mit Fachhoch-

schulreife (DBFH) absolviert. Hier konnten sie in drei Jahren eine Ausbildung zum Elektroniker für Geräte und Systeme oder Mechatroniker absolvieren sowie das Fachabitur erwerben.

Alle Studiengänge wurden besetzt

Ab September starten sie nun ihr technisches oder betriebswirtschaftliches Studium. In diesem Jahr konnten alle angebotenen Studiengänge besetzt werden. Während einige der Studenten nach Stuttgart an die Duale Hochschule Baden-Württemberg gehen, nehmen die anderen ihr Studium an den umliegenden Hochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Landshut und Regensburg auf. Vier Mechatronik-Studenten können ihr Studium direkt vor Ort am Technologie-Campus in Cham beginnen.

PC-Buchführung mit Lexware lernen

CHAM. Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz veranstaltet von 20. bis 21. Juli jeweils von 8:15 bis 17 Uhr in der Handwerkskammer in Cham, Frühlingstraße 13, ein PC-Buchführungsseminar mit Lexware. Behandelt werden die Einrichtung einer EDV-Buchführung sowie das Erledigen der Buchführungsarbeiten am PC. Der Kurs ist für alle Interessenten geeignet, die Kenntnisse in EDV-gestützter Buchführung benötigen. Grundkenntnisse in der Buchführung und MS-Windows sind Voraussetzung. Der Kurs ist kostenpflichtig. Anmeldungen und weitere Informationen bei Katharina Stigler, Telefon (09 41) 7 96 52 24.

Einführung in die Pressearbeit für Vereine

CHAM. Genauso wichtig wie die Aktivitäten in einem Verein sind eine gute Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Nur dann, wenn die Öffentlichkeit weiß, was man als Verein zu bieten hat, nur

dann können neue Mitglieder gewonnen werden und Veranstaltungen die nötigen Besucherzahlen verzeichnen. Das Verfassen von Pressemitteilungen und der richtige Umgang mit den Medien ist Gegenstand dieses Kurses beim Kolping-Bildungswerk Cham am Samstag, 8. Oktober, von 8 bis 17 Uhr in der Industriestraße 14 in Cham. Informationen und Kursanmeldungen beim Kolping-Bildungswerk unter Telefon (0 99 71) 85 31 31.

GmbH: Von Gründung bis zur Schlussbilanz

CHAM. Eine Einführung in die Buchführung und die Gewinn- und Einkommensermittlung bei Kapitalgesellschaften bietet dieses Seminar beim Kolping-Bildungswerk Cham. Am Dienstag, 18. Oktober, von 9 bis 16 Uhr werden in der Industriestraße 14 in Cham verschiedene in der Praxis vorkommende Phasen am Beispiel einer GmbH betrachtet. Informationen und Kursanmeldungen beim Kolping-Bildungswerk unter Telefon (0 99 71) 85 31 31 oder im Internet unter www.kolping-ostbayern.de.



Netzschulung der IHK bei aplido

WILLMERING. „Netzwerk Mobil“ hieß die Veranstaltungsreihe der IHK. Im Landkreis Cham war die Internet-Agentur aplido GmbH aus Willmering (dw2000.de) Gastgeber. Es gab Vorträge zu den Themen Onlinemarketing,

Redaktionssysteme und Social-Media. Diese wurden von Dr. Andreas Ross (Landesamt für Finanzen), Dr. Markus Lemberger (Wirtschaftsförderung des Landkreises) sowie Peter Steinwasser (Vertriebsleiter aplido) vorgetragen.

Parkrempler und Co.: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht

RECHTSTIPP Auch, wer gar nicht bemerkt hat, dass er einen Schaden verursacht hat, kann wegen Unfallflucht verurteilt werden.

SERIE

ALLES, WAS RECHT IST



VON ANDREAS ALT

LANDKREIS. Im Wesentlichen kann man bei der Unfallflucht zwei Fallgruppen unterscheiden, die den Großteil der in diesem Bereich begangenen Verstöße ausmachen. Da wären einmal die Personen, die sich mit voller Absicht von der Unfallstelle entfernen, um eigenes Fehlverhalten zu verschleiern. Im Vordergrund stehen hier die Fahrer, die alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss einen Verkehrsunfall verursacht haben und jetzt die Bestrafung beispielsweise wegen Trunkenheit im Verkehr fürchten.

Oft ist allerdings die Erwartung, man könne sich hier einer Bestrafung entziehen, ein Trugschluss. Zum Einen gibt es meistens doch irgendwelche Zeugen, die zur Ermittlung des unfallverursachenden Fahrers oder des Fahrzeugs beitragen können, zum Anderen ist gerade in diesen Fällen oft erkennbar, dass die Gerichte beim Strafmaß für die Unfallflucht höhere Strafen verhängen als bei „Parkremplern“. Auch das unerlaubte Entfernen

vom Unfallort führt (wie beispielsweise auch eine Trunkenheitsfahrt) in vielen Fällen und zumindest bei höherem Fremdschaden zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis, auch das Strafmaß liegt nicht weit unterhalb den durchschnittlichen Strafen, die bei Trunkenheitsfahrten verhängt werden.

Die zweite Fallgruppe sind diejenigen, die sich – mit voller Absicht oder auch nur aus Unachtsamkeit – nach einem Parkrempler entfernen. Hier gibt es einerseits diejenigen, die versuchen, sich ihren Schadenersatzpflichten zu entziehen und damit die fällig werdende Höherstufung in der Haftpflichtversicherung zu umgehen. Eine andere, sehr bedeutende Fallgruppe sind die Verkehrsteilnehmer, die zumindest subjektiv der Meinung sind, sie hätten keinen Schaden verursacht.

Gericht schaltet Gutachter ein

Hierzu gehören zum einen diejenigen, die eine Kollision – beispielsweise mit dem benachbarten Fahrzeug beim Ausparken – bemerkt haben, allerdings dann der Meinung sind, sie hätten keinen Schaden verursacht. Weiter gehören hierher die Fälle, in denen der Fahrer subjektiv die Kollision nicht bemerkt hat oder auch nicht bemerkt haben will. Gerade die letzte Fallgruppe stellt einen nicht unbeachtlichen Teil der Kraftfahrer dar, die wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort verurteilt werden.

Im Nachhinein ist es natürlich schwer nachzuweisen, dass man ein Unfallereignis tatsächlich nicht bemerkt hat. Da das Gericht den Nachweis führen muss, dass ein Fahrer den Unfall bemerkt hat und trotz allem die Unfallstelle verlassen hat, wird in die-

sen Fällen im Regelfall ein kraftfahrttechnisches Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige überprüft dann, ob das Unfallereignis bemerkbar war, ob also der Fahrer sehen konnte, dass er einen Schaden verursacht hat, ob dies durch Fahrzeugbewegungen beim Anstoß bemerkbar war oder ob das Kollisionsgeräusch hörbar war. Wird nur einer dieser Punkte bejaht, droht eine Verurteilung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

Gefährlich ist dies insbesondere dann, wenn der Fahrer entweder abgelenkt war und sich deswegen nicht voll auf den Verkehrsvorgang konzentrieren konnte oder seine Wahrnehmungsfähigkeit durch äußere Einflüsse eingeschränkt war – etwa durch das eingeschaltete laute Autoradio. Die Gerichte neigen hier dazu, in den Fällen, in welchen ein Sachverständiger die Bemerkbarkeit des Unfalles bejaht, den Angaben eines Beschuldigten, er habe den Unfall nicht bemerkt, wenig Glauben zu schenken.

Die Argumentation der Gerichte geht im Regelfall dahin, dass eine solche Behauptung eine Schutzbehauptung darstellt und im Übrigen ein Kraftfahrer sich auch dem Verkehr mit der notwendigen Aufmerksamkeit widmen muss und sich keiner Ablenkung aussetzen darf. Immer wieder kommt es hier also zu einer Verurteilung, obwohl der Unfallverursacher subjektiv der Meinung war, er habe keinen Unfall verursacht.

Um derartige Folgen zu vermeiden gibt es nur einen Rat: Immer dann, wenn man auch nur entfernt den Eindruck hat, es könnte eine Beschädigung entstanden sein (wenn man bei-

spielsweise bei einem Parkvorgang äußerst dicht an das andere Fahrzeug herangekommen ist oder irgendwelche ungewöhnlichen Geräusche oder Bewegungen bemerkt hat), sollte man sich genau vergewissern, ob ein Schaden entstanden ist.

Die Strafbarkeit wegen Unfallflucht kann auch denjenigen treffen, der den Schaden gar nicht selbst verursacht hat – etwa den Fahrer, der sich von der Unfallstelle entfernt, nachdem sein Beifahrer beim Öffnen der Tür das danebenstehende Fahrzeug beschädigt hat. In solchen Fällen können sich sogar beide – der Schädiger und der Fahrer – strafbar machen.

Geldstrafe, Fahrverbot und Punkte

Die Folgen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort sind für den Einzelnen erheblich. Üblicherweise werden (beim Ersttäter) Geldstrafen verhängt, deren Höhe von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere natürlich auch von der Höhe des Schadens abhängig ist. Das Strafmaß kann jedoch schnell eine Größenordnung zwischen einem und zwei Nettomonatseinkommen erreichen.

Hinzu kommt allerdings als für viele noch gravierendere Konsequenz die Verhängung eines Fahrverbots oder die Entziehung der Fahrerlaubnis. Die Folgen sind natürlich vom Einzelfall abhängig. Man kann allerdings davon ausgehen, dass ab Schäden von mehr als 700 bis 800 Euro zumindest Fahrverbote verhängt werden, je nach Schadenshöhe und sonstigen Umständen zwischen einem und drei Monaten. Liegt der Schaden im Bereich von mehr als 1500 bis 2000 Euro, ist auch mit einer Entziehung der Fahrerlaub-

nis und einer Sperre für deren Wiedereinteilung zu rechnen, die mindestens sechs Monate beträgt. Die Folgen sind also durchaus drastisch.

Lediglich in Fällen, in denen außergewöhnliche Umstände für den Beschuldigten sprechen oder der Schaden sich in geringer Größenordnung bewegt, sind Gerichte und Staatsanwaltschaften in einzelnen Fällen auch bereit, das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage einzustellen. In diesem Fall werden auch die Konsequenzen für die Fahrerlaubnis und die Eintragung von Punkten im Verkehrszentralregister vermieden. Für das unerlaubte Entfernen vom Unfallort werden bei einer Verurteilung je nach Fall fünf oder sieben Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen.

UNSER RECHTSEXPERTE

► **Rechtsanwalt Andreas Alt** ist in der Kanzlei Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt in Cham tätig. Er ist Fachanwalt für Strafrecht und Verkehrsrecht und ist

insbesondere im Verkehrsbereich bei Kreisverkehrswacht und ADAC aktiv; darüber hinaus referiert er regelmäßig bei Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu verkehrrechtlichen und strafrechtlichen Themen.

Andreas Alt

► **Kontakt:** Kanzlei am Steinmarkt, Rechtsanwälte Kuchenreuter, Dr. Stangl, Alt & Alt, Steinmarkt 12, 93413 Cham; (0 99 71) 8 54 00; info@kanzlei-am-steinmarkt.de; www.kanzlei-am-steinmarkt.de.